



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/001/2019

Verhandlungsschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

Sitzungstermin: Donnerstag, den 16.05.2019

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:05 Uhr

Tagungsort: Gemeindefestsaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

BGM Mag. Hans Würzburger SBU

Mitglieder SBU

1. VZBGM Michael Leitner, M.A. MBA SBU

Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Gerhard Hintringer SPÖ

Mitglieder SBU

STR Hans Schmitsberger SBU

Mitglieder SPÖ

STR Nikolaus Höfler SPÖ

Mitglieder ÖVP

STR Stefanie Rechberger ÖVP

Mitglieder FPÖ

STR Johann Honeder FPÖ

Mitglieder SBU

GR Stefan Beißmann SBU

GR Ludwig Deutsch SBU

GR Isolde Jäger	SBU
GR Ing. Ernst Matschl	SBU
GR Otmar Rader	SBU
GR Peter Schinagl	SBU
GR Mag. Daniela Wöckinger	SBU

Mitglieder SPÖ

GR Günter Gintenreiter	SPÖ
GR Gabriele Hofmann	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Mag. Edith Auinger-Pfund	ÖVP
GR Stefan Burger	ÖVP
GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GR Mag.Dr. Christian Modl	ÖVP

Mitglieder FPÖ

GR Irma Himmelbauer	FPÖ
GR Othmar Matschl	FPÖ

Mitglieder BPS

GR Mag. Michael Radhuber	BPS
--------------------------	-----

Ersatzmitglieder

GR-E Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ	Vertretung für Herrn Markus Lehermayr
GR-E Manfred Haider	SPÖ	Vertretung für Herrn Othmar Wurm
GR-E Manfred Hofmann	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Hackl
GR-E Elisabeth Matschl	FPÖ	Vertretung für Herrn Erich Tischlinger
GR-E Dr. Ewald Poehlmann	SPÖ	Vertretung für Herrn Markus Lehermayr
GR-E Rudolf Simbrunner	SPÖ	Vertretung für Frau Andrea Lep-schi
GR-E Mag. Elisabeth Wieshofer	ÖVP	Vertretung für Frau Christina Gruber

Schriftführer

AL Michael Öhlinger
Petra Reichhart

Es fehlen:

Mitglieder SPÖ

GR Franz Hackl	SPÖ
GR Markus Lehermayr	SPÖ
GR Andrea Lep-schi	SPÖ
GR Doris Mittermaier	SPÖ
GR Othmar Wurm	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Christina Gruber ÖVP

Mitglieder FPÖ

GR Erich Tischlinger FPÖ

Mitglieder IST

GR Ing. Peter Breiteck IST unentschuldigt

Gemeinderat:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 14.2.2019 und 28.3.2019

Der Bürgermeister verliest eine schriftliche Anfrage der SPÖ, die laut Gemeinderatsordnung in der nächsten Sitzung beantwortet wird.



Die Steyreggpartei

SPÖ-GR-Fraktion
2019

Steyregg, am 16. Mai

Betr.: Schriftliche Anfrage

An
Herrn Bürgermeister Mag. Johann Würzburger

Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990 richten wir an Sie die nachstehende Anfrage in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches mit dem höflichen ersuchen, diese gemäß § 63a Oö. GemO 1990 zu beantworten.

Im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit dem Infrastrukturländerat, Mag. Günther Steinkellner, am 3. November 2016 hat dieser für Umsetzung der Fuß- und Radwegunterführung Landesmittel in der Höhe von € 240.000 zugesagt. € 90.000 € sollen dabei aus dem Bereich Gemeindestraßenförderung, € 150.000 aus dem Bereich Verkehrssicherheit kommen. Diese Landesbeiträge werden aufgeteilt für die Jahre 2017 bis 2021 vorgemerkt.

Um die Gemeindestraßenförderung lukrieren zu können, müssen seitens der Gemeinde Steyregg Straßenbaukosten in der Höhe von € 900.000 vorgewiesen werden. Um die Verkehrssicherheitsmittel lukrieren zu können ist es nötig, eine/n Verkehrs-sachverständige/n laut Richtlinie beizuziehen, um das Vorhaben dementsprechend auszuführen.

In welcher Höhe hat die Stadtgemeinde Steyregg bisher (ab 2017) Straßenbaukosten getätigt, die für den Erhalt der zugesagten Gemeindestraßenförderung relevant sind?

In welcher Höhe wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg Straßenbaukosten (ab 2017) dem Infrastrukturressort des Landes bereits nachgewiesen?

Sind diesbezügliche Landesmittel aus dem Bereich Gemeindestraßenförderung bereits an die Stadtgemeinde Steyregg ausgeschüttet worden und falls ja, in welcher Höhe?

Wurden in Vorbereitung für die geplante Umsetzung der Fuß- und Radwegunterführung neben dem Viadukt bereits Verkehrssachverständige laut Richtlinie hinzugezogen, um die zugesagten Landesmittel aus dem Bereich Verkehrssicherheit lukrieren zu können?

Welche sonstigen Verkehrssicherheitsmaßnahmen wurden seit 2017 gesetzt, bei denen Verkehrssachverständige laut Richtlinie hinzugezogen wurden und damit für die zugesagte Landesförderung aus dem Bereich Verkehrssicherheit relevant sind?

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPÖ-Fraktion

Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag 1 Grundverkauf bezüglich Grundstücksteiles aus Pz. 1218/1, KG Steyregg mit 206 m² in Windegg; Beratung und Beschlussfassung

Dringlichkeitsantrag 2 Schulsanierung BA09 - Restarbeiten Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung

1. **Grundsatzbeschluss über neuen ASZ-Standort; Beratung und Beschlussfassung**
2. **Neue Wasserleitungsordnung, Beratung und Beschlussfassung**
3. **Sanierung Rohrleitung- und Drucksteigerungsanlage Hochbehälter Pleaching, Beratung und Beschlussfassung**
4. **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 29 ([REDACTED]) – Umwidmung der Pz. 829/7 mit ca. 4.410 m², KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet ; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung**
5. **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 28 [REDACTED] – Umwidmung von Teilflächen der Pz. 725/4 und 1175/2 mit ca. 1.800 m², beide KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Bahnbetriebsfläche in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet; Beratung und Beschlussfassung.**
6. **Straßensanierungsarbeiten 2019 – Auftragsvergabe**
Dringlichkeitsantrag 1 Grundverkauf bezüglich Grundstücksteiles aus Pz. 1218/1, KG Steyregg mit 206 m² in Windegg; Beratung und Beschlussfassung
Dringlichkeitsantrag 2 Schulsanierung BA09 - Restarbeiten, Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung
7. **Allfälliges**

Protokoll:

.	Dringlichkeitsantrag 1 Grundverkauf bezüglich Grundstücksteiles aus Pz. 1218/1, KG Steyregg mit 206 m² in Windegg; Beratung und Beschlussfassung
---	--

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16.5.2019 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Begründung:

Um die Abwicklung des Projekts des Kaufwerbers nicht unnötig zu verzögern soll die Abwicklung bereits in dieser Gemeinderatssitzung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Dringlichkeit zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

.	Dringlichkeitsantrag 2 Schulsanierung BA09 - Restarbeiten Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung
---	--

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Stadtratssitzung/Gemeinderatssitzung vom x.xx.20xx vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Begründung:

Die Vergabe der Restarbeiten des BA09 wäre ursprünglich für die GR-Sitzung am 04.07.2019 vorgesehen gewesen. Da aber schon heute die Angebote bzw. Vergabevorschläge eingegangen sind und somit eine sichere Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen vor den Ferien ermöglicht wird und damit die Umsetzung der Sanierungsarbeiten in der Ferienzeit sichergestellt werden kann, sollte der Dringlichkeit zugestimmt werden.

Der Dringlichkeitsantrag wird auf Bitten der SPÖ-Fraktion zur Behandlung vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges vervielfältigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Dringlichkeit zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

1. Grundsatzbeschluss über neuen ASZ-Standort; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Dienstleistungen und Wirtschaftsbetriebe wurde über einen möglichen neuen Standort für das Altstoffsammelzentrum Steyregg debattiert, da das bestehende ASZ nicht mehr den Anforderungen der Abfallentsorgung entspricht. In den vergangenen Wochen führte der Bürgermeister Gespräche mit Eigentümern zweier freier Grundstücke im Gewerbegebiet.

Das Grundstück zwischen Autohaus Pichler und Firma Pipp stellt ein geeignetes Grundstück dar. Dies bestätigt auch der BAV. Der Grundeigentümer ist bereit der Stadtgemeinde die benötigte Fläche des 5.000 m² großen Grundstückes zu verpachten. Ein Kauf ist nicht möglich. Der Pachtpreis könnte mit EUR 0,78 /m² vereinbart werden. Die Stadtgemeinde muss das Grundstück zur Verfügung stellen und der BAV errichtet und betreibt das ASZ.

Der Ausschuss für Dienstleistungen und Wirtschaftsbetriebe empfiehlt dem Gemeinderat die benötigte Fläche dieses Grundstückes langfristig für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums zu pachten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über den Vorschlag des Ausschusses beraten und entscheiden, ob die Errichtung eines neuen Altstoffsammelzentrums auf dem genannten Grundstück, sowie die Pachtung dieses, weiterverfolgt werden soll.

Anlage:
Lageplan Standort

Beratungsverlauf:

Vzbgm. **Hintringer** fragt an, wo sich das Areal des 2. Grundstücks befinden würde. Hierzu erklärt der **Bürgermeister**, dass sich dieses Areal vor dem Gebäude der Fa. Wimmer befinden würde. Der Pachtpreis wäre aber höher, als bei dem Grundstück

zwischen Autohaus Pichler und Firma Pipp. Die Errichtung des Abfallsammelzentrums und der Betrieb wird durch den BAV finanziert. Die Gemeinde muss das Grundstück zur Verfügung stellen.

StR **Höfler** erkundigt sich nach der Dauer des Pachtvertrages. Der **Bürgermeister** erklärt, dass es sich hier um mindestens 30 Jahre handelt. Angestrebt wird vielmehr das Doppelte. Hierzu existieren noch keine genauen Vertragsdetails. StR **Honedner** zweifelt den Pachtpreis von 78 Cent pro Quadratmeter an. Der **Bürgermeister** erklärt, dass es hierzu eine mündliche Zusage vom Grundstücksbesitzer geben würde. GR **Radhuber** erklärt, dass die Stadtgemeinde am Ertrag gewinnbeteiligt sei. Je mehr gesammelt werden würde, desto mehr Dividende wird vom BAV ausbezahlt. GR **Modl** erkundigt sich nochmal, ob nicht doch ein Kauf des Grundstückes möglich wäre. Dies wird durch den **Bürgermeister** verneint, der nochmal festhält, dass die genaueren Vertragsdetails ohnedies noch dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, durch die Pachtung des Grundstückes, wie im Amtsbericht angegeben sowie den Bau eines neues ASZ voranzutreiben und die Vertragsverhandlungen diesbezüglich weiterzuverfolgen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

2. Neue Wasserleitungsordnung, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das neue oÖ Wasserversorgungsgesetz ist seit 1. 4. 2015 gültig und es haben sich einige wesentliche Vorgaben für die Gemeinden geändert. Neu ist vor allem, dass eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung – zwischen dem Eigentümer des Objektes und der Gemeinde – über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen nun nicht mehr möglich ist. Die bisherige Wasserleitungsordnung vom 23.01.1997 entspricht daher nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und muss entsprechend abgeändert werden. Auch das Land OÖ hat, in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigendienst, die Muster-Wasserleitungsordnung grundlegend überarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Musterverordnung wurde im beiliegenden Verordnungsvorschlag mit 2 kleinen Ergänzungen übernommen. Im § 4 Abs 2 wurde in Klammern der Begriff „bestehende Anlagen“ konkretisiert. Es muss klar ersichtlich sein, dass damit auch aufgerissene Straßen oder durchbrochene Mauerfundamente gemeint sind.

Der § 6 wurde durch einen 7. Absatz, der wie folgt lautet, ergänzt:

(7) Wenn der Verbraucher die Angaben des Wasserzählers als unrichtig betrachtet, kann er eine Prüfung desselben verlangen. Ergeben sich keine größeren Differenzen als + 5%, so hat der Verbraucher die Kosten des Aus- und Einbaues und der Prüfung selbst zu bezahlen. Bis zu einer Abweichung im vorstehend angegebenen Ausmaß sind die Angaben des Wasserzählers für beide Teile verbindlich.

Dieser Punkt ist insofern wichtig, da es Gemeindeglieder gibt, die die Ergebnisse der jährlichen Ablesungen in Frage stellen und daher muss die Tragung der nicht unwesentlichen Kosten einer Wasserzählerüberprüfung im Vorhinein klar geregelt sein. Diese Vorgangsweise war auch in der bisherigen Wasserleitungsordnung so geregelt.

Der Ausschuss für Dienstleistungen und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde hat sich in seiner Sitzung am 2. April 2019 mit diesen Änderungen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg einstimmig die Wasserleitungsverordnung in der vorgeschlagenen Form zu ändern:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.05.2019, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen (wie etwa aufgerissene Straßen oder durchbrochene Mauerfundamente), die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Wenn der Verbraucher die Angaben des Wasserzählers als unrichtig betrachtet, kann er eine Prüfung desselben verlangen. Ergeben sich keine größeren Differenzen als + 5%, so hat der Verbraucher die Kosten des Aus- und Einbaues und der Prüfung selbst zu bezahlen. Bis zu einer Abweichung im vorstehend angegebenen Ausmaß sind die Angaben des Wasserzählers für beide Teile verbindlich.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 23.1.1997 außer Kraft.

der Bürgermeister:

Beratungsverlauf:

StR **Höfler** erklärt, dass diese gesetzliche Regelung enorme Kosten bedeutet, die auf die Bürger abgewälzt würden. Dieses Gesetz sei schon seit 2015 gültig, und es stellt sich die Frage, warum die Umsetzung erst jetzt passiert. Bei vielen Neubauten sind nicht immer die kürzesten Wege der Leitungen gewählt worden, demnach sei der Hauptschieber oft sehr weit weg. Die Fraktion der SPÖ wird deshalb dieser Verordnung nicht zustimmen. Der **Bürgermeister** hält fest, dass eine Gesetzeskonformität hergestellt werden muss und deshalb diese Verordnung zu beschließen sei. Er macht

StR Höfler ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Gemeinderäte gelobt haben die gültigen Gesetze einzuhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die neue Wasserleitungsverordnung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	0	Höfler, Hofmann G.	Hintringer, Simbrunner, Gintenreiter Ehrengrubner, Poehlmann, Hofmann M., Haider
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	21	2	7
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

3. Sanierung Rohrleitung- und Drucksteigerungsanlage Hochbehälter Plesching, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In dem seit Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts bestehenden Hochbehälters wurde im Jahr 1995 eine Drucksteigerungsanlage für die Versorgung der Siedlung Plesching Am Pfenningberg errichtet. Später wurde das Versorgungsgebiet durch den Anschluss des Bauwirtschaftszentrums erweitert. Die Pumpen der Drucksteigerung sind nun an das Ende der Lebensdauer angelangt und müssen ausgetauscht werden, da die Funktion nicht mehr sichergestellt werden kann. Durch Reparaturarbeiten konnte zwar der Zeitpunkt des Austausches hinausgezögert werden, weitere Reparaturen sind jedoch nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.

Gemäß des Vertrages mit der LINZ AG (ehem. SBL) vom 24.10.1974 wurde die Planungsarbeiten für den Austausch durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese Pumpentypen nicht mehr verfügbar sind und die Rohrleitungen und Befestigungen daher entsprechend umgebaut werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Austausch der alten Leitungen im Hochbehälter, aus dem Jahr 1974, berücksichtigt. Auch wurde bei der Planung die Modernisierung der elektrischen Steuerung der Anlage mitberücksichtigt, da diese nicht mehr den Stand der Technik entsprechen und auch für die modernen Pumpen ungeeignet ist.

Herausgekommen ist nun ein Projekt, welches die Wasserversorgung für diese Druckzone für die nächsten Jahrzehnte sicherstellen wird.

Es wurden daher seitens der LINZ AG 2 Ausschreibungen für die Erneuerung der maschinellen Installation und der Erneuerung der elektrischen Installation durchgeführt.

Für die Erstellung eines Angebotes für die Erneuerung der maschinellen Installation wurde 4 Firmen eingeladen. Zur Angebotsöffnung am 15.01.2019, 12:00 Uhr im Linz AG Center, Wienerstraße 151, 4020 Linz wurden Angebote von 3 Bietern fristgerecht eingereicht.

Meisl GmbH	€ 51.431,90
Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	€ 49.865,61
Integral GmbH	€ 61.278,09

Wie dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen ist, konnte nach Beendigung des Vergabeverfahrens folgender Vergabevorschlag ermittelt werden:

Nach erfolgter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erneuerung der maschinellen Installation für die Wasserversorgungsanlage Plesching gemäß Angebot vom 15.01.2019 an den Billigstbieter, der **Fa. Forstenlechner GmbH Kramelsbergstr. 11 4320 Perg** mit folgendem Auftragswert zu vergeben: **Gesamtauftragswert ohne USt. von EURO 49.865,61.**

Für die Erstellung eines Angebotes für die Erneuerung der elektrischen Installation wurden 4 Firmen eingeladen. Zur Angebotsöffnung am 15.01.2019, 12:00 Uhr im Linz AG Center, Wienerstraße 151, 4020 Linz wurden alle 4 Angebote fristgerecht eingereicht.

GLS Energie GmbH	€ 25.682,26
Hainzl Industriesysteme GmbH	€ 41.488,55
Caverion Österreich GmbH	€ 43.206,78
Eqos Energie Österreich GmbH	€ 30.135,55

Wie dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen ist, konnte nach Beendigung des Vergabeverfahrens folgender Vergabevorschlag ermittelt werden:

Nach erfolgter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erneuerung der Elektroinstallation für die Wasserversorgungsanlage Plesching gemäß Angebot vom 15.01.2019 an den Billigstbieter, der **Fa. GLS Energie GmbH Im Grenzwinkel 1 4060 Leonding** mit folgendem Auftragswert zu vergeben: **Gesamtauftragswert ohne USt. von EURO 25.682,26**

Beschlussvorschlag:

Seitens des Amtes wird empfohlen, die Aufträge für die Erneuerung der maschinellen Installation sowie für die Erneuerung der Elektroinstallation in der vorgeschlagenen Form zu vergeben.

Anlagenverzeichnis:

- Plan
- Vergabevorschlag maschinelle Installation
- Vergabevorschlag elektrische Installation

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufträge für die Erneuerung der maschinellen Installation, sowie die Erneuerung der Elektroinstallation in der vorgeschlagenen Form zu vergeben und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

4. **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 29** [REDACTED] [REDACTED] – Umwidmung der Pz. 829/7 mit ca. 4.410 m², KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet ; **Beratung und Grundsatzbeschlussfassung**

Sachverhalt:

[REDACTED] hat mit Schreiben vom 10.4.2019 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht einen Teil der Parzelle 829/7, KG Steyregg mit ca. 700 m² bis 1.000 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in ein Bauland - Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung der Parzelle Nr. 829/7, KG Steyregg, im Gesamtausmaß von ca. 4.410m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland - Wohngebiet zugestimmt werden.

Begründung:

Die zur Umwidmung beantragten Fläche grenzt im Norden und Westen an bereits gewidmetes Wohngebiet an. Ansonsten ist sie von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung begrenzt.

Die beantragte Änderung stellt einen Abschluss/Arrondierung am südlichen Ende der „oberen Bergsiedlung“ dar – eine ÖEK-Änderung ist daher nicht notwendig.

Der nördliche Teil der beantragten Fläche ist bewaldet. Dieser Streifen soll daher mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland Sp1 = „Die Errichtung von baulichen Anlagen ist ausgeschlossen“ belegt werden.

Diese soll sinngemäß, ebenfalls – im Bereich des Waldstreifens - auf die bereits als Wohngebiet gewidmete Parzelle 829/8, KG Steyregg verlängert werden.

Im Zuge dieser Änderung werden die „alten“ Schutzzonen im Bauland (Frei- und Grünflächen) an die aktuelle Planzeichenverordnung (Schutz- oder Pufferzone im Bauland Spx) angepasst:

ALT NEU

Ff	SP1	=	Die Errichtung von baulichen Anlagen ist ausgeschlossen.
BM1	SP2	=	Nur die Errichtung von Nebengebäuden und Garagen ist zulässig.
BM2	SP3	=	Immissionsschutzmassnahmen – je nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersystemen etc.
BM3	SP4	=	Vor Baubeginn ist ein geologisches Gutachten einzuholen.

Aufschließung:

Sämtliche Infrastruktureinrichtungen wie Wasserver- und -entsorgung, elektrische Energie sind in der südlich gelegenen Aufschließungsstraße vorhanden.

Je nach Grundteilung wird jedoch einen neu zu errichtende Aufschließungsstraße notwendig sein.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dieser beantragten Umwidmung kann daher aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kann beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet wird, oder ob von einem Änderungsverfahren Abstand genommen wird.

Anlagenverzeichnis:

Plan FLW 6-Änderung 29

Beratungsverlauf:

StR **Höfler** hält fest, dass die Verkehrssituation durch Erweiterung noch schwieriger werden würde und erklärt, dass lediglich die geforderten 700 bis 1000 m² genehmigt werden sollen und nicht die ganzen 4.000 m². Der **Amtsleiter** erklärt, dass aus formalen Gründen seitens des Landes nur die gesamte Fläche umgewidmet werden dürfe. StR **Honedler** erwähnt, dass dem Bauwerber die Umwidmung des kleineren Teils lieber wäre, dies aber nicht möglich sei. GR-E **E. Wieshofer** bestätigt ebenfalls, dass der Antragssteller nur 1000 m² gewidmet haben möchte, die Vorgaben aber vom Land gegeben seien. Es wird festgehalten, dass die Möglichkeit im Umwidmungsverfahren festzuschreiben, dass die Fläche nicht komplett verbaut werden dürfe, geprüft werden soll. GR **Deutsch** erwähnt, dass im Vertrag eine Pufferzone rund um die Bebauung festgehalten sei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 nach Prüfung eines Umwidmungsverfahrens wie oben beschrieben, einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

5. **Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 28 [REDACTED] – Umwidmung von Teilflächen der Pz. 725/4 und 1175/2 mit ca. 1.800 m², beide KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Bahnbetriebsfläche in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet; Beratung und Beschlussfassung.**

Sachverhalt:

ben mit Schreiben vom 21.1.2019 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht einen Teil der Parzelle 725/4, KG Steyregg mit ca. 1.800 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in ein eingeschränktes gemischtes Baugebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 725/4 von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie einer Teilfläche der Parzelle 1175/2 - derzeit Bahnbetriebsfläche; beide KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 1.800 m², in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet zugestimmt werden.

Begründung:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche wird im Norden durch die Bahnbetriebsfläche der Summerauerbahn begrenzt. Im Westen befindet sich ein Geschäftsgebiet G1 (= Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 1.000 m², wobei die Verkaufsfläche auf einen Handelsbetrieb, der überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbietet, eingeschränkt ist), im Süden – durch öffentliches Gut (Straße) getrennt ein Gebiet für Geschäftsbauten G2 (=Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 1500 m², wobei die Verkaufsfläche auf einen Handelsbetrieb mit Gemischtwarenangebot eingeschränkt ist) und im Westen schließt, durch eine noch bestehende die Baulücke der Restparzelle getrennt, ein Eingeschränktes gemischtes Baugebiet an.

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Parzelle war bereits gewidmet und wurde bei der letzten FLW-Überarbeitung zurückgewidmet, aber im ÖEK als Entwicklungsfläche belassen.

Eine Überarbeitung des Entwicklungskonzeptes ist daher nicht notwendig zusätzlich handelt es sich um eine (Teil) Schließung einer Baulücke.

Allgemeines:

Der Antragsteller plant auf der Parzelle eine Klein-Bäckerei zu errichten.

Die Lage zwischen dem Hofer-Markt im Süden und dem Billa-Markt im Westen erscheint als ortsplanerischer Sicht sinnvoll, da dies eine Konzentration von Nahversorgern am westlichen Stadtrand von Steyregg darstellt.

Die geringfügige Verkleinerung der Bahnbetriebsfläche der Summerauerbahn ist bereits mit der ÖBB abgesprochen und aus ortsplanerischer Sicht unerheblich.

Aufschließung:

Das Grundstück ist voll erschlossen.

Immissionen:

In diesem Fall ist eine erhöhte gegenseitige Beeinträchtigung kaum zu erwarten, da es sich bei diesem konkreten Projekt um eine Kleinbäckerei handelt, bei der nur geringe Emissionen zu erwarten sind.

Dieser beantragten Umwidmung kann daher aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.2.2019 der Beschluss gefasst, ein Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Im folgenden Änderungsverfahren wurden vom Amt der O.Ö. Landesregierung- Unterabteilung Örtliche Raumordnung und von der Linz AG (Strom, Wasser und Erdgas) positive Stellungnahmen abgegeben. Die in der Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung geforderten Umsetzung der festgelegten Planungsziele durch einen Baulandsicherungsvertrag wird durch einen bereits vorliegenden und genehmigungsfähigen Einreichplan für die Errichtung einer Bäckerei, die noch im heurigen Jahr umgesetzt wird und durch die vorhandene Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom und Straße) bereits aufgeschlossen ist, ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die 28. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34, OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der O.Ö. Landesregierung vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Plan FLW 6 – Änderung Nr. 28

Beratungsverlauf:

GR **Burger** erkundigt sich, ob im Rahmen der Bebauung der Radweg wieder aufgerissen würde. Hierzu wird festgehalten, dass es in diesem Bereich noch keine Pflasterung gibt. Die Zufahrt zum Billa würde sich nicht verändern, lediglich der Randbereich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die 28. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34, OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der O.Ö. Landesregierung vorzulegen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

6. Straßensanierungsarbeiten 2019 – Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Auch im heurigen Jahr sind wieder einige Straßeninstandhaltungsprojekte vorgesehen, die dringend notwendig sind und durch den Straßenausschuss in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 gereiht und vorberaten wurden. Ausgeschrieben wurden folgende Arbeiten an die Firmen Porr, Held & Francke, Lang und Menhofer, Strabag und Swietelsky:

1. Teilstück zwischen Huch und Brauner, Oberbergen: hierbei handelt es sich um das desolate Teilstück, welches sich direkt im Wald zwischen dem Objekt Huch und der Kreuzung in Richtung Objekt Brauner befindet. Es soll auch ein zusätzlicher Durchlass geschaffen werden, um das vom Hang kommende Wasser besser ausleiten zu können.
2. Fischergasse ostseitig des Stadtturmes, in Flucht von der Gartenmauer des Objektes Laroche bis zum Anschluss an den sanierten Teil in der Fischergasse. Bei diesem Teilstück handelt es sich um desolaten Fahrbelag sowie diverse Wasserschieber und einen Einlaufschacht, die saniert werden müssen.
3. Umkehrplatz Am Tiefen Weg (oberhalb Objekt Kasper): Die Gemeindestraße Am Tiefen Weg endet beim Objekt Kasper in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, welche nun geschaffen

werden soll (ua. um dem Winterdienst die Arbeit zu erleichtern und KFZ das Umkehren zu erleichtern) Es muss darauf geachtet werden eine entsprechende Absturzsicherung und Wasserableitung zu schaffen.

4. Kreuzung beim Objekt Hüttenbauer Im Weih: hier ist der Fahrbahnbelag in einem sehr schlechten Zustand (Schlaglöcher, großflächige Risse, usw.)
5. Der Gehsteig in der Linzer Straße, von der Kreuzung mit der Kirchengasse bis zur Einmündung in die sog. Pfeleiderer-Gasse. Die Oberfläche des Gehsteiges ist desolat, auch die Randleisten sowie die anschließende Pflastermulde benötigen eine Sanierung.
6. Zufahrt Rahlohner/Zufahrt zum neuen Feuerwehrhaus: bis zum Feuerwehrhaus (von Kreuzung GW Holzwinden hinauf) ist die Straße zu verbreitern, der Rest des Fahrbahnbelages ist zu erneuern und auch die Wasserableitung zu überprüfen und ev. zu sanieren.

Zusammengefasst wurden von allen 5 angeschriebenen Firmen Angebote gelegt, die gemäß der Brutto-Gesamtbausumme in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet werden:

1. Strabag:	248.895,00 €
2. Swietelsky:	252.740,70 €
3. PORR:	258.144,41 €
4. Lang u. Menhofer	262.628,22 €
5. Held & Francke	281.457,41 €

Die Fa. Strabag hat sich in den vergangenen Jahren als zuverlässiger Auftragnehmer bewiesen, der auch bei Nottfällen spontan einspringt, saubere Arbeit leistet und auch individuelle (und oftmals günstigere) Lösungsvorschläge erarbeitet. Auch im heurigen Jahr besteht sicherlich wieder die Möglichkeit, mit der Fa. Strabag als Billigstbieter zu vereinbaren, dass die angebotenen Preise auch für zusätzlich anfallende Sanierungsmaßnahmen im heurigen Jahr gelten müssen. Dies betrifft ua. die Sanierungsmaßnahmen an der Gemeindestraße Am Spandlberg, die Ausbesserung einzelner Straßeneinläufe, usw.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Angebotslage sowie den positiven Erfahrungen in den vergangenen Jahren ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten im Jahr 2019 an die Fa. Strabag zu vergeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten im Jahr 2019 an die Fa. Strabag zu vergeben und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

.	Dringlichkeitsantrag 1 Grundverkauf bezüglich Grundstücksteiles aus Pz. 1218/1, KG Steyregg mit 206 m² in Windegg; Beratung und Beschlussfassung
---	--

Sachverhalt:

■■■■■■■■■■ hat ein Kaufsuchen für einen Teilbereich des Grundstückes 1218/1, KG Steyregg im Ausmaß von 206 m² in Windegg beim Stadtamt Steyregg abgegeben. Er möchte sein Grundstück so vergrößern, damit er seinen Betrieb dementsprechend errichten bzw. nutzen kann. ■■■■■■■■■■ hat ein Vorkaufsrecht für das gesamte Grundstück. Dieser hat schriftlich erklärt, dass er für diesen Teilbereich von 206 m² auf dieses Vorkaufsrecht verzichtet. Der damalige Kaufpreis mit ■■■■■■■■■■ wurde mit € 75,00 pro m² wertgesichert festgesetzt. ■■■■■■■■■■ akzeptiert diesen Grundpreis, der auf Grund der Wertsicherung in der Zwischenzeit auf € 77,63 pro m² gestiegen ist.

Beschlussvorschlag:

Es soll nun der Grundverkauf vom Gemeinderat beschlossen werden.

Anlagenverzeichnis:

- Plan
- Rücktrittserklärung

Beratungsverlauf:

Vzbgm **Hintringer** erkundigt sich, ob eine Zufahrt durch den Grundverkauf gesichert sei. Hierzu wird versichert, dass die Zufahrtsstraße gleichbleibt. Vzbgm **Leitner** bemerkt, dass es seiner Meinung nach sinnvoll wäre nach Erzielung der Kaufoptionen die Zufahrtsstraße als öffentliches Gut aufzulassen. So wäre gesichert, dass die Gemeinde nicht für die Räumung und Instandhaltung der Straße zuständig ist. Der **Bürgermeister** hält fest, dass keine Veranlassung besteht, dass die Gemeinde eine Straße baut. Es würde alles so belassen, wie es jetzt ist, aber auch nicht ausgebaut. Außerdem wäre es für die Anrainer bzw. die Firmen besser, wenn man das Grundstück umrunden könne.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Grundverkauf wie im Amtsbericht beschrieben zu beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-

Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.

.	Dringlichkeitsantrag 2 Schulsanierung BA09 - Restarbeiten, Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung
---	---

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Gemeinderates am 22.03.2018, die Schulsanierung im Bauabschnitt 09 fortzusetzen und der Tatsache, dass diese im Vorjahr nicht zur Gänze erfolgt sind bzw. sich zusätzlich ergeben haben, ist die Ausschreibung der Gewerke für die Restarbeiten des Bauabschnittes 09 erfolgt und das Büro Kroh & Partner hat beiliegenden Vergabevorschlag erstattet.

Das Gesamtvolumen der anstehenden Aufträge umfasst Euro 25.418,40 exkl. MWSt. abzüglich der Skontierungen. Das Architektenhonorar ist in dieser Summe noch nicht enthalten.

Außerdem wird seitens des Planungsbüros vorgeschlagen, den Boden im Verbindungsgang VS zu NMS (bei Werkräumen und Turnsaal) mit Epoxyharz zu beschichten. Damit könnten der Gangbelag, ein Flickwerk aus verschiedensten Bodenplatten aus verschiedenen Umbauetappen, optisch ansehnlich saniert werden. Die Kosten bei Fa. Höhnel betragen hierfür ca. 10.725,00 Euro.

Weiters könnte der Trittgummi der Stufen im Volksschultrakt erneuert werden. Dies kostet ca. 6.000,- bis 8.000,- Euro.

LT. GR-Beschluss vom 22.03.2018 wurden Kosten für die Sanierung in Höhe von Euro 315.000,-- vorgesehen. Bei Auftragsvergabe in der Sitzung am 21.06.2018 wurde dann das Budget auf Euro 152.000,- reduziert, da die Sanierung Konferenzzimmer und Direktion Volksschule auf Grund der möglichen Aufstockung hintangehalten wurde. Bisher wurden im Jahr 2018 etwa Euro 133.000,-- ausgegeben.

Die zusätzlichen Arbeiten (Epoxyharz Verbindungsgang und Trittgummi Stufen VS) stellen sinnvolle Maßnahmen der Sanierung dar, sprengen jedoch den am 21.06.2018 beschlossenen Rahmen um weitere rd. 18.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Um Ermächtigung der VFI Steyregg & Co KG, die Auftragserteilungen lt. Vergabevorschlag sowie für die Zusatzleistungen vornehmen zu dürfen, wird ersucht.

Anlagenverzeichnis:

Vergabevorschlag
Vergabevorschlag - Firmenangebote

Beratungsverlauf:

Vzbgm **Hintringer** erkundigt sich nach der Höhe des Architektenhonorars und wünscht sich, dass die Fraktionen in solchen Fällen früher verständigt werden würde. Der Bürgermeister erklärt, dass der Architekt nach der gültigen Gebührenordnung unter Berücksichtigung eines Nachlasses verrechnet. Die genaue Höhe könne aber ad hoc nicht benannt werden. GR **Modl** hinterfragt noch einmal die genaue Kostenaufstellung. Der Amtsleiter erklärt hierzu, dass in der Gesamtsumme von 152.000,- der Betrag in der Höhe von 25.000 für die im Plan befindlichen Arbeiten inkludiert sei, dieser Betrag erhöht sich nun um 7.000,-. Für die nicht geplanten Zusatzleistungen werden 18.000,- veranschlagt. GR **Burger** erklärt, dass die Kosten für die Installation des Trittgummis sehr hoch erscheinen. Hierzu wird erklärt, dass diese Position ebenfalls schon aufgefallen sei, und der Betrag durch Eigenleistung eventuell verringert werden könne.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der VFI Steyregg & Co KG die Ermächtigung zu erteilen, die Auftragserteilungen lt. Vergabevorschlag sowie für die Zusatzleistungen vornehmen zu dürfen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	6		
FPÖ	4		
IST	0		
BPS	1		
	30	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

7. Allfälliges

a) Vzbgm **Hintringer** erkundigt sich, wie weit die KMP mit den Vertragsverhandlungen zum Thema Viadukt vorangeschritten wäre. Hierzu erklärt der **Amtsleiter**, dass der Zuständige der ÖBB, Hr. Kirchmayr morgen einen Termin bei den Juristen habe, um die Vertragsdetails für den Gemeinderat vorm Sommer beschlussfähig machen zu können.

Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Schriftführung:	
AL Michael Öhlinger	Petra Reichhart

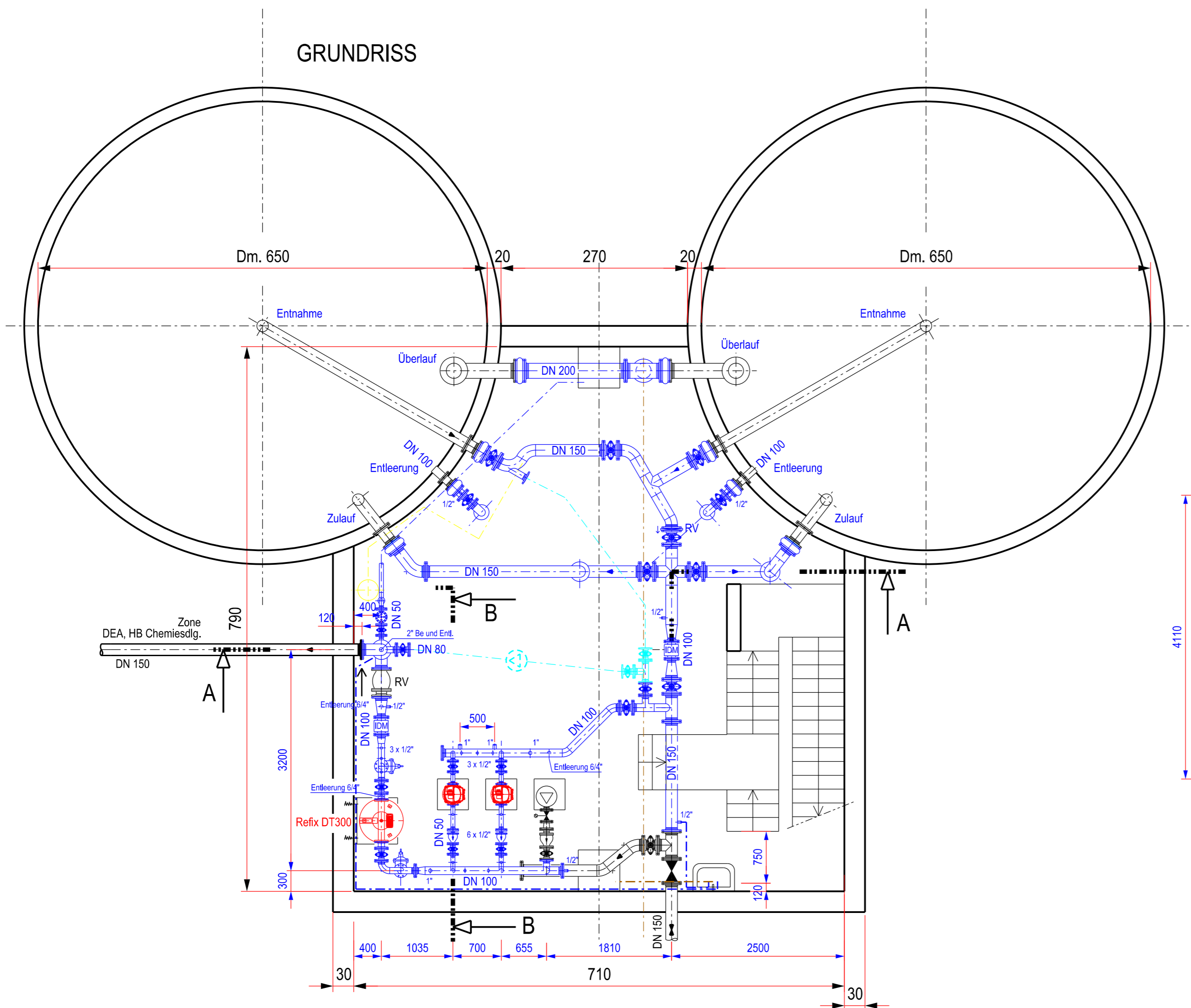
Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am _____ genehmigt.	
Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:	
Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

GR Ludwig Deutsch	StR Nikolaus Höfler
Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion: StR Stefanie Rechberger	Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion: StR Johann Honeder
Mitglied der IST-Gemeinderatsfraktion: GR Peter Breiteck	Mitglied der BPS-Gemeinderatsfraktion: GR Mag. Michael Radhuber

TOP 1

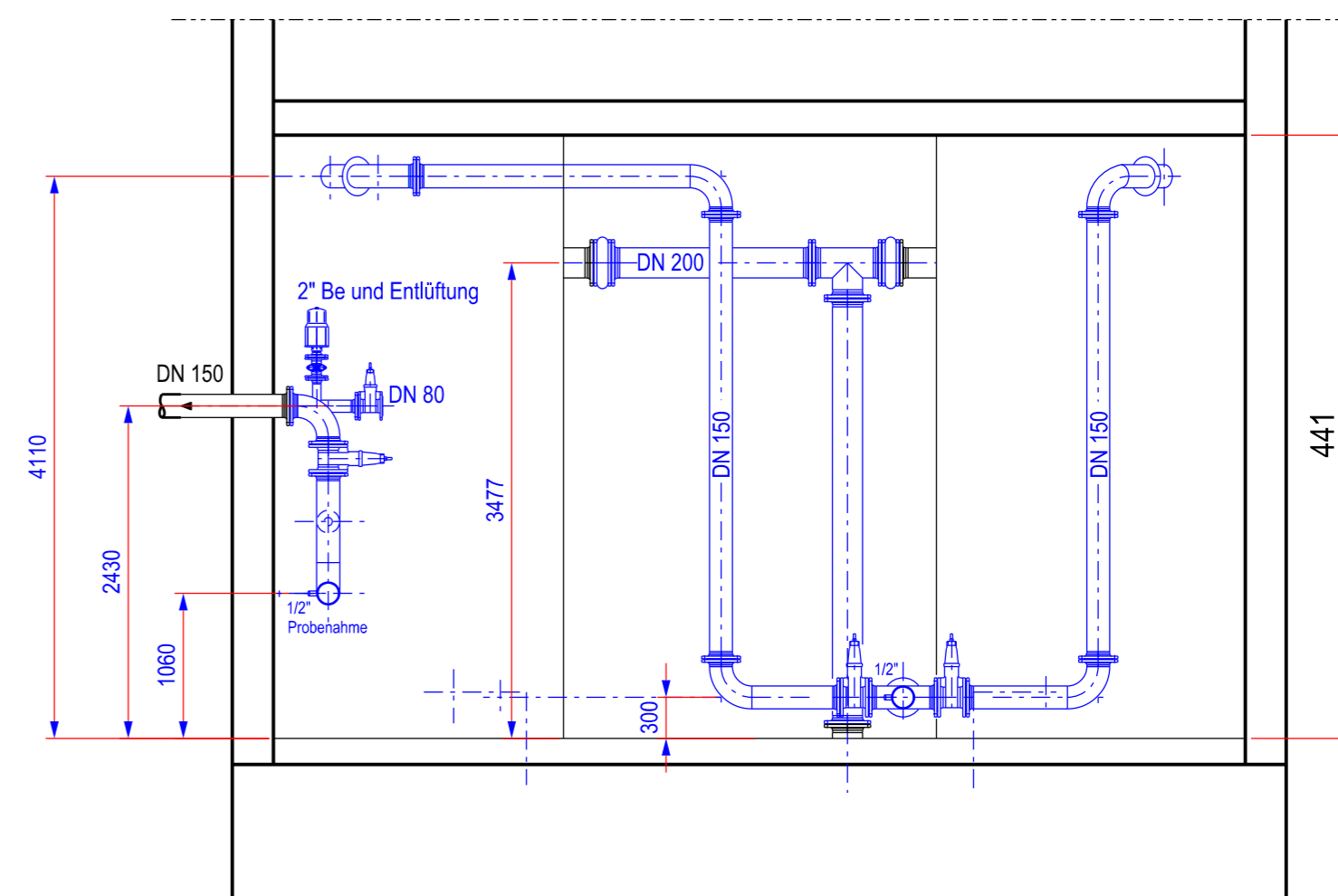





GRUNDRISS



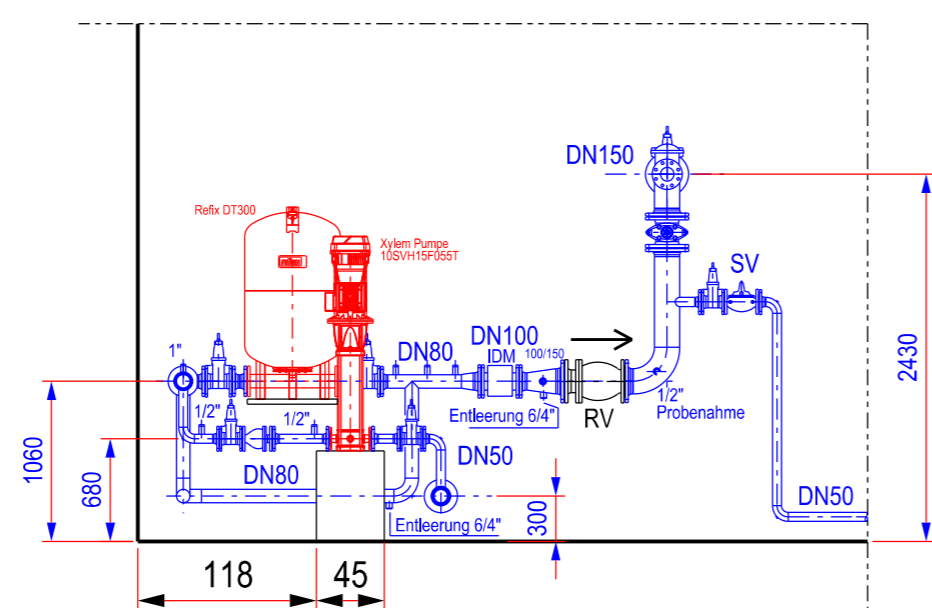
VOR FERTIGUNG
NATURMASS NEHMEN

SCHNITT AA



-  Verrohrung NEU - Edelstahl 1.4301
-  Verrohrung für Provisorium
-  Bestand

SCHNITT BB



LINZ AG LINZ SERVICE GMBH
WASSER FÜR INFRASTRUKTUR UND KOMMUNALE DIENSTE
 Büro : A-4021 Linz, Wienerstr. 151
 Telefon 0732/3400-6248, Internet: www.linzag.at

WVA STEYREGG

HB + DEA
CHEMIESIEDLUNG
 Ausführung

proj.:	gez.:	gepr.:
	Franz	
Ein Unternehmen der		
LINZ AG		
Immer bestens versorgt		
Plan Nr.:	linzag_at\data\iwawadok\idokanlagen\Fremd_Anlagen	
Ablage Nr.:	Steyregg\HB\Chemiesiedlung\ma...dgn	
Beilage:	Ausfertigung:	1 2 3 4 5
Maßstab: 1:50	Datum: 19.12.2018	

TOP 3



Stadtgemeinde Steyregg Wasserversorgungsanlagen, Erneuerung der Elektroinstallation

PRÜFBERICHT

**zum „Nicht Offenem Verfahren“
vom 15.01.2019**

Linz, am 30.01.2019

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	AUFTRAGGEBER.....	3
2	BAUVORHABEN.....	3
3	ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG	3
4	AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN.....	3
4.1	Ausschreibende Stelle	3
4.2	Ausschreibungsart	3
4.3	Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:.....	3
4.4	Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:	3
5	ANGEBOTSPRÜFUNG	4
5.1	Alternativ- und Abänderungsangebote:	4
5.2	Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:(siehe auch beiliegendes Angebotöffnungsprotokoll).....	4
5.3	Reihung der Angebote:	4
5.4	Ausgeschiedene Angebote:.....	4
5.5	Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote.....	4
5.6	Reihung der Angebote nach Prüfung:	6
6	VERGABEVORSCHLAG:	7

1 AUFTRAGGEBER

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

2 BAUVORHABEN

Wasserversorgungsanlage Stadtgemeinde Steyregg, Erneuerung der
Elektroinstallation

3 ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG

Elektrotechnische Installation

4 AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

4.1 Ausschreibende Stelle

Linz Service GmbH- Wasser
Wienerstraße 151
4021 Linz

4.2 Ausschreibungsart

„Nicht Offenem Verfahren“
Billigstbieterprinzip
Festpreise

4.3 Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:

Es wurde an 4 Bietern die Ausschreibung zugesandt.

4.4 Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:

Zur Angebotsöffnung am 15.01.2019, 12:00 Uhr im
Linz AG Center, Wienerstraße 151, 4020 Linz
wurden Angebote von 4 Bietern fristgerecht eingereicht.

5 ANGEBOTSPRÜFUNG

Die Prüfung der Angebote erfolgte nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, sowie gemäß Bundesvergabegesetz und den geltenden ÖNORMEN.

5.1 Alternativ- und Abänderungsangebote:

waren nur neben einem ausschreibungsmäßigem Angebot zugelassen.

5.2 Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Angebotssumme incl. USt. in EURO
1	GLS Energie GmbH	25.682,26	30.818,71
2	Hainzl Industriesysteme GmbH	41.488,55	49.786,26
3	Caverion Österreich GmbH	43.206,78	51.848,14
4	Eqos Energie Österreich GmbH	30.135,55	36.162,66

5.3 Reihung der Angebote:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme ohne USt. EURO	Reihung in %
1	GLS Energie GmbH	25.682,26	100,00
4	Eqos Energie Österreich GmbH	30.135,55	117,34
2	Hainzl Industriesysteme GmbH	41.488,55	161,55
3	Caverion Österreich GmbH	43.206,78	168,24

5.4 Ausgeschiedene Angebote:

Es lag bei keinem der überprüften Angebote ein Ausscheidungsgrund vor.

5.5 Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote

zu lfd. Nr.1: GLS Energie GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit, die Befugnis und die strafrechtliche Unbescholtenheit sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 2: Hainzl Industriesysteme GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 3: Caverion Österreich GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 4: Eqos Energie Österreich GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

5.6 Reihung der Angebote nach Prüfung:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme ohne USt. EURO	Reihung in %
1	GLS Energie GmbH	25.682,26	100,00
4	Eqos Energie Österreich GmbH	30.135,55	117,34
2	Hainzl Industriesysteme GmbH	41.488,55	161,55
3	Caverion Österreich GmbH	43.206,78	168,24

6 VERGABEVORSCHLAG:

Nach erfolgter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erneuerung der Elektroinstallation für die Wasserversorgungsanlage Schleißheim gemäß Angebot vom 15.01.2019 an den Billigstbieter, der

Fa. GLS Energie GmbH
Im Grenzwinkel 1
4060 Leonding

mit folgendem Auftragswert zu vergeben:

Gesamtauftragswert ohne USt. von	EURO	25.682,26
Gesamtauftragswert einschl. USt. von	EURO	30.818,71

Mit besten Grüßen

Linz Service GmbH

Ing. Michael Pichler
Projektleiter Betrieb

Rami Ramadani
Projekttechniker

Beilagen:
Ausführungsplan
Angebote der Firmen

TOP 3



Stadtgemeinde Steyregg Wasserversorgungsanlagen, Erneuerung der maschinellen Installation

PRÜFBERICHT

**zum „Nicht Offenem Verfahren“
vom 15.01.2019**

Linz, am 30.01.2019

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	AUFTRAGGEBER.....	3
2	BAUVORHABEN.....	3
3	ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG	3
4	AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN.....	3
4.1	Ausschreibende Stelle	3
4.2	Ausschreibungsart	3
4.3	Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:.....	3
4.4	Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:	3
5	ANGEBOTSPRÜFUNG	4
5.1	Alternativ- und Abänderungsangebote:	4
5.2	Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:(siehe auch beiliegendes Angebotöffnungsprotokoll).....	4
5.3	Reihung der Angebote:	4
5.4	Ausgeschiedene Angebote:.....	4
5.5	Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote.....	5
5.6	Reihung der Angebote nach Prüfung:	6
6	VERGABEVORSCHLAG:	7

1 AUFTRAGGEBER

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

2 BAUVORHABEN

Wasserversorgungsanlagen Stadtgemeinde Steyregg, Erneuerung der Maschinellen
Installation

3 ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG

Trinkwasserinstallation

4 AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

4.1 Ausschreibende Stelle

Linz Service GmbH- Wasser
Wienerstraße 151
4021 Linz

4.2 Ausschreibungsart

„Nicht Offenes Verfahren“
Billigstbieterprinzip
Festpreise

4.3 Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:

Es wurde an 4 Bietern die Ausschreibung zugesandt.

4.4 Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:

Zur Angebotsöffnung am 15.01.2019, 12:00 Uhr im
Linz AG Center, Wienerstraße 151, 4020 Linz
wurden Angebote von 3 Bietern fristgerecht eingereicht.

5 ANGEBOTSPRÜFUNG

Die Prüfung der Angebote erfolgte nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, sowie gemäß Bundesvergabegesetz und den geltenden ÖNORMEN.

5.1 Alternativ- und Abänderungsangebote:

Alternativangebote waren nur neben einem ausschreibungsmäßigen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote waren nicht zugelassen.

5.2 Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Angebotssumme incl. USt. in EURO
1	Meisl GmbH	51.431,90	61.718,28
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	59.838,73
3	Integral GmbH	61.278,09	73.533,71

5.3 Reihung der Angebote:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Reihung in %
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	100,00
1	Meisl GmbH	51.431,90	103,14
3	Integral GmbH	61.278,09	122,89

5.4 Ausgeschiedene Angebote:

Es lag bei keinem der überprüften Angebote ein Ausscheidungsgrund vor.

5.5 Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote

zu lfd. Nr.1: Fa. Meisl GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 2: Fa. Forstenlechner GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 3: Fa. Integral GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot

5.6 Reihung der Angebote nach Prüfung:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Reihung in %
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	100,00
1	Meisl GmbH	51.431,90	103,14
3	Integral GmbH	61.278,09	122,89

6 VERGABEVORSCHLAG:

Nach erfolgter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erneuerung der maschinellen Installation für die Wasserversorgungsanlagen Schleißheim gemäß Angebot vom 15.01.2019 an den Billigstbieter, der

Fa. Forstenlechner GmbH
Kramelsbergstr. 11
4320 Perg

mit folgendem Auftragswert zu vergeben:

Gesamtauftragswert ohne USt. von	EURO	49.865,61
Gesamtauftragswert einschl. USt. von	EURO	59.838,73

Mit besten Grüßen

Linz Service GmbH

Ing Michael Pichler
Projektleiter Betrieb

Rami Ramadani
Projekttechniker

Beilagen:
Ausführungsplan
Angebote der Firmen

steyregg



**Stadtgemeinde Steyregg
Wasserversorgungsanlagen,
Erneuerung der maschinellen
Installation**

PRÜFBERICHT

**zum „Nicht Offenem Verfahren“
vom 15.01.2019**

Linz, am 30.01.2019

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	AUFTRAGGEBER.....	3
2	BAUVORHABEN.....	3
3	ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG	3
4	AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN.....	3
4.1	Ausschreibende Stelle	3
4.2	Ausschreibungsart	3
4.3	Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:.....	3
4.4	Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:	3
5	ANGEBOTSPRÜFUNG	4
5.1	Alternativ- und Abänderungsangebote:	4
5.2	Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:(siehe auch beiliegendes Angebotöffnungsprotokoll).....	4
5.3	Reihung der Angebote:	4
5.4	Ausgeschiedene Angebote:.....	4
5.5	Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote.....	5
5.6	Reihung der Angebote nach Prüfung:	6
6	VERGABEVORSCHLAG:	7

1 AUFTRAGGEBER

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

2 BAUVORHABEN

Wasserversorgungsanlagen Stadtgemeinde Steyregg, Erneuerung der Maschinellen Installation

3 ART DER LEISTUNG / GEWERBEBEZEICHNUNG

Trinkwasserinstallation

4 AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

4.1 Ausschreibende Stelle

Linz Service GmbH- Wasser
Wienerstraße 151
4021 Linz

4.2 Ausschreibungsart

„Nicht Offenes Verfahren“
Billigstbieterprinzip
Festpreise

4.3 Anzahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen:

Es wurde an 4 Bietern die Ausschreibung zugesandt.

4.4 Anzahl der fristgerecht eingelangten Angebote:

Zur Angebotsöffnung am 15.01.2019, 12:00 Uhr im
Linz AG Center, Wienerstraße 151, 4020 Linz
wurden Angebote von 3 Bietern fristgerecht eingereicht.

5 ANGEBOTSPRÜFUNG

Die Prüfung der Angebote erfolgte nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, sowie gemäß Bundesvergabegesetz und den geltenden ÖNORMEN.

5.1 Alternativ- und Abänderungsangebote:

Alternativangebote waren nur neben einem ausschreibungsmäßigen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote waren nicht zugelassen.

5.2 Abgegebene Angebote und verlesene Angebotssumme:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Angebotssumme incl. USt. in EURO
1	Meisl GmbH	51.431,90	61.718,28
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	59.838,73
3	Integral GmbH	61.278,09	73.533,71

5.3 Reihung der Angebote:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Reihung in %
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	100,00
1	Meisl GmbH	51.431,90	103,14
3	Integral GmbH	61.278,09	122,89

5.4 Ausgeschiedene Angebote:

Es lag bei keinem der überprüften Angebote ein Ausscheidungsgrund vor.

5.5 Sachliche und rechnerische Überprüfung der Angebote

zu lfd. Nr.1: Fa. Meisl GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 2: Fa. Forstenlechner GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot.

zu lfd. Nr. 3: Fa. Integral GmbH

Formale Prüfung:

Das Angebot ist vollständig und formrichtig, es wurden keine Mängel festgestellt. Die rechtsgültige Unterfertigung wurde überprüft und wird erfüllt.

Die Zuverlässigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Befugnis sind bekannt.

Subunternehmer wurden keine bekanntgegeben, der Auftragnehmer besitzt sämtliche Gewerbeberechtigungen, welche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Die angebotenen Fabrikate entsprechen den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Bedingungen.

Rechnerische Prüfung:

Rechnerische Mängel wurden im Zuge der Prüfung keine festgestellt.

Die Preisangemessenheit wird wie folgt beurteilt:

Das Angebot erscheint insgesamt nach derzeitigen Erfahrungswerten ausgeglichen kalkuliert.

Die Gesamtbeurteilung ergibt ein leistungsangemessenes Angebot

5.6 Reihung der Angebote nach Prüfung:

lfd. Nr.:	Bieter	Angebotssumme o. USt. in EURO	Reihung in %
2	Fa. Forstenlechner GmbH, Perg	49.865,61	100,00
1	Meisl GmbH	51.431,90	103,14
3	Integral GmbH	61.278,09	122,89

6 VERGABEVORSCHLAG:

Nach erfolgter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, die Erneuerung der maschinellen Installation für die Wasserversorgungsanlagen Schleißheim gemäß Angebot vom 15.01.2019 an den Billigstbieter, der

Fa. Forstenlechner GmbH
Kramelsbergstr. 11
4320 Perg

mit folgendem Auftragswert zu vergeben:

Gesamtauftragswert ohne USt. von	EURO	49.865,61
Gesamtauftragswert einschl. USt. von	EURO	59.838,73

Mit besten Grüßen

Linz Service GmbH

Ing Michael Pichler
Projektleiter Betrieb

Rami Ramadani
Projekttechniker

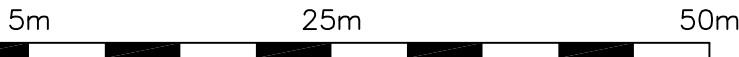
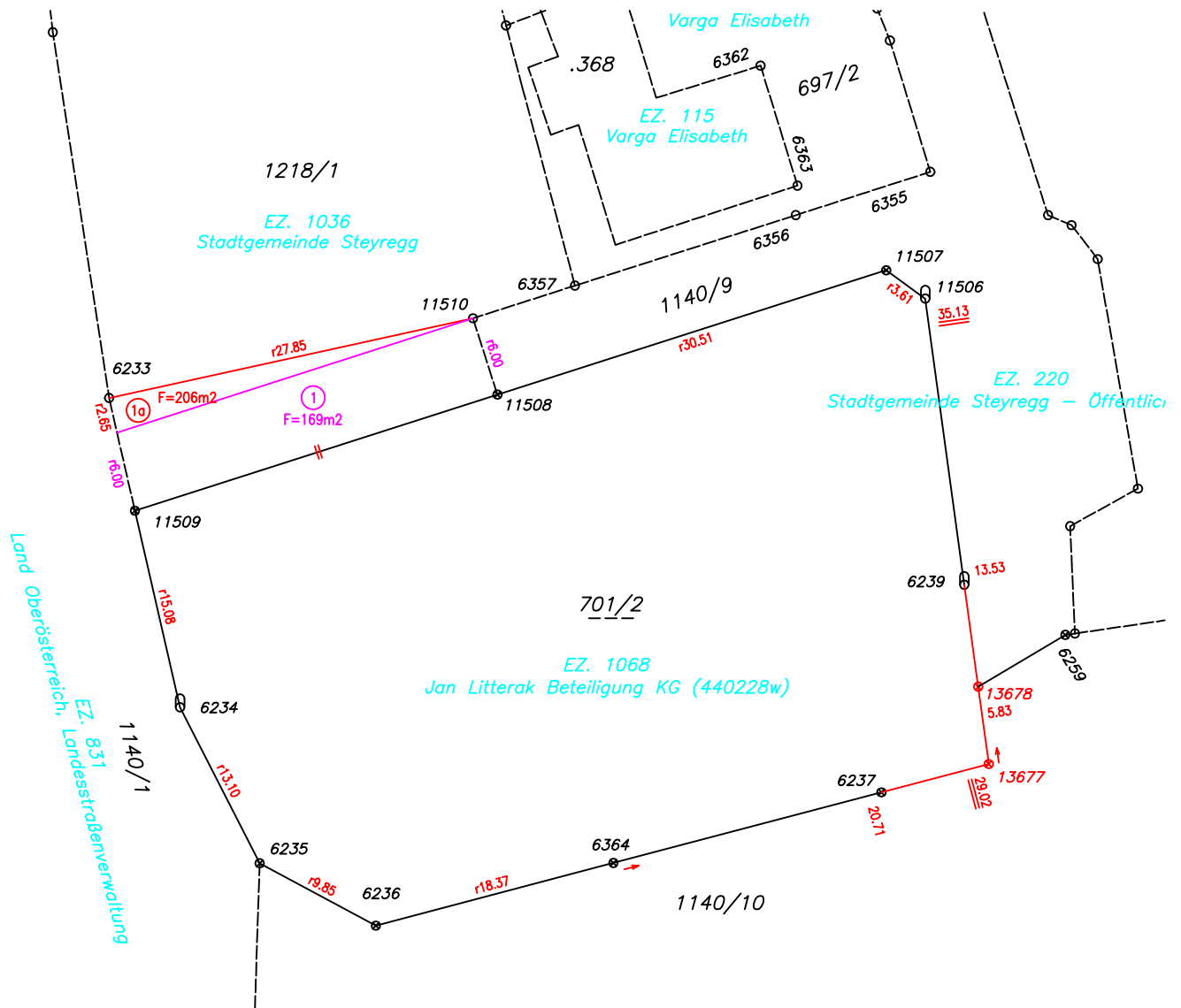
Beilagen:
Ausführungsplan
Angebote der Firmen



KG 45641 Steyregg

GZ 9610

Lageplan 1:500

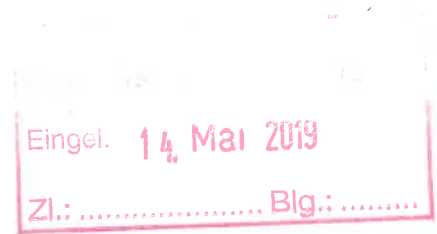


⊗ BZ Bolzen	○ ME Mauerecke	○ ZS Zaunsäule
⊗ ER Eisenrohr	⊗ MM Marke Metall	⊗ Stein behauen
○ HE Hausecke	⊗ MK Marke Kunststoff	⊗ Stein unbehauen
⊗ KR Kreuz od. Loch im Fels od. Mauer	○ BK Bordsteinkante	

Bad Leonfelden, 14.05.2019

Stadtgemeinde Steyregg

Weissenwolfstr. 3
4221 Steyregg



RÜCKTRITTSERKLÄRUNG

Ich Wolfgang Hader, geb. 25.01.1969 in Linz, Raiffeisenstr. 6 in 4190 Bad Leonfelden, bestätige hiermit, dass ich die vom Vermessungsbüro Loidolt vermessene Teilfläche von 206 m² zwischen den Grundstücken 701/2 und 1218/1 an die Jan Litterak Beteiligung KG abtrete und somit für diese Fläche von meinem Vorkaufsrecht absehe.

In der Beilage finden Sie den Vermessungsentwurf der Teilflächen 1+1a.

Hochachtungsvoll

Wolfgang Hader

Stadtgemeinde Steyregg
Weißewolfstraße 3
4221 Steyregg

Linz, 16.05.2019
Ing. LB /

Umbau und Adaptierung der Volks- und Hauptschule Steyregg BA09 – 2019 Restarbeiten

Vergabeempfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag der Stadtgemeinde Steyregg wurden vom Architekturbüro Kroh & Partner für den Umbau und Adaptierung der Volks- und Hauptschule - BA09 - 2019 Restarbeiten - Angebote eingeholt und ein Vergabevorschlag ausgearbeitet.

Die Überprüfung der Angebote durch das Architekturbüro Kroh & Partner ergibt nachstehendes Ergebnis. (jeweils excl. MwSt.):

01.) Außenanlagen:

Es wurde ein Angebot von der **Fa. STRABAG AG, Linz** für ergänzende Befestigungen im Schulbereich eingeholt. Dieses umfasst den Sporteingang, die Verbindungsrampe zur Laufbahn und die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Bereich der Volksschule.

Angebotssumme: **18.567,00**

Nach Prüfung durch das Architekturbüro Kroh & Partner wird vorgeschlagen, die **Fa. STRABAG AG, Linz** mit den Arbeiten zu beauftragen.

02.) Beschriftung auf Stützmauer samt Vorarbeiten :

Es wurde ein Angebot vom bisherigen Auftragnehmer, **Fa. C.Peters, Linz** für die Beschriftung der Stützmauer beim Zugang eingeholt. Dieses umfasst den eine Dehnfugenausbildung sowie die Spachtel- und Untergrundarbeiten für die Aufbringung der gewünschten Beschriftung. (Schulzentrum)

Angebotssumme: **1.591,20**

Nach Prüfung durch das Architekturbüro Kroh & Partner wird vorgeschlagen, die **Fa. C.Peters, Linz** mit den Arbeiten zu beauftragen.

03.) Sanierung verrostetes Dach der Bushaltestelle:

Es wurde ein Angebot vom bisherigen Auftragnehmer, **Fa. Höhnel, Linz** für die Sanierung der Bushaltestelle eingeholt.

Angebotssumme: **2.020,20**

Nach Prüfung durch das Architekturbüro Kroh & Partner wird vorgeschlagen, die **Fa. Höhnel, Linz** mit den Arbeiten zu beauftragen.

04.) Löcher in Terrazzostufen VS schließen :

Es wurden von verschiedenen Firmen Angebote zum versiegeln der Löcher eingeholt.

Fa. Höhnel, Linz **3.240,00**
Löcher mit Epoxiharz schließen und versiegeln.

Fa. Stein Zeit, Steyr 8.100,00
Löcher mit Terrazzomaterial schließen und anpassen.

Fa. Fucec, Gallneukirchen 10.500,00
Löcher mit Epoxiharz schließen und versiegeln.

Nach Prüfung durch das Architekturbüro Kroh & Partner wird vorgeschlagen, die **Fa. Höhnel, Linz** mit den Arbeiten zu beauftragen.

Das ergibt eine Gesamtsumme von :

Fa. STRABAG AG, Linz (Außenanlagen)	18.567,00
Fa. C.Peters, Linz (Beschriftung Stützmauer)	1.591,20
Fa. Höhnel, Linz (Dach Bushaltestelle)	2.020,20
Fa. Höhnel, Linz (Löcher in Terrazzostufen)	<u>3.240,00</u>
Summe:	25.418,40

Mit der Bitte um Bekanntgabe Ihres Vergabebeschlusses verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Bernhard Leitner